

Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik

vom 02.11. 2022

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Einberufung des Fakultätsrates	2
§ 2 Tagesordnung	2
§ 3 Sitzungen des Fakultätsrates	3
§ 4 Teilnahme an Sitzungen	3
§ 5 Beschlussfähigkeit	4
§ 6 Ordnung in den Sitzungen	4
§ 7 Abstimmungen	5
§ 8 Kommissionen und Ausschüsse	6
§ 9 Protokoll	6
§ 10 Vertraulichkeit	7
§ 11 Änderung der Geschäftsordnung	7
§ 12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	7

Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt auf der Grundlage § 63 Abs. 1 Satz 5 und § 77 Abs. 6 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie § 4 Abs. 5 der Ordnung der Fakultät für Mathematik.

§ 1

Einberufung des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat ist einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert, jedoch während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat. Spätestens im Dezember werden die Termine des folgenden Jahres festgelegt. Im August findet in der Regel keine Sitzung statt.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin lädt spätestens 5 Tage vor der Sitzung die Mitglieder des Fakultätsrates durch Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung ein. Mit der Übermittlung der Tagesordnung erfolgt die Bereitstellung der Fakultätsratsunterlagen in fakultätsüblicher Weise.
- (3) Der Fakultätsrat ist unter Wahrung der Ladungsfrist nach Absatz 2 unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 4 Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen und begründen.
- (4) Sitzungen können mittels elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senates, die entsprechende Anwendung findet.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Dekan oder der Dekanin aufgestellt. Vorschläge zur Tagesordnung müssen dem Dekanat schriftlich, erforderlichenfalls mit Unterlagen, spätestens 8 Tage vor der Sitzung vorliegen. Jeder termingerechte Vorschlag eines Mitgliedes des Fakultätsrates zur Tagesordnung ist aufzunehmen.
- (2) Tagesordnungspunkte müssen den jeweiligen Sachverhalt eindeutig erkennen lassen, soweit die Vertraulichkeit dem nicht entgegensteht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung zu beantragen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Fakultätsrates festgestellt.

§ 3 **Sitzungen des Fakultätsrates**

- (1) Die Sitzung des Fakultätsrats gliedert sich in einen fakultätsöffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Die Zuordnung zu den Teilen erfolgt mit dem Beschluss über die Tagesordnung. Die Öffentlichkeit kann im öffentlichen Teil mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Fakultätsratsmitglieder ausgeschlossen werden.
- (2) Die vom Dekan oder von der Dekanin aufgestellte Tagesordnung (§ 2 (1)), der Ort und der Termin der Sitzung des Fakultätsrates sind in fakultätsüblicher Weise anzukündigen.
- (3) Personal- und Berufsangelegenheiten, Entscheidungen in Prüfungssachen (inkl. Promotions- und Habilitationsangelegenheiten) sowie Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Fakultät oder die Universität entstehen können, sind stets in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Wird die Beratung des Fakultätsrates durch die Fakultätsöffentlichkeit wiederholt gestört, so kann der Dekan oder die Dekanin sie ausschließen.

§ 4 **Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Ein stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates, das verhindert ist, an einer bestimmten Sitzung teilzunehmen, hat dies dem Dekanat unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen in der vom Wahlausschuss in dem endgültigen Wahlergebnis festgestellten Reihenfolge nach schriftlicher oder mündlicher Einladung durch den Dekan oder die Dekanin stimmberechtigt als Vertreter der verhinderten gewählten Mitglieder an den Sitzungen des Fakultätsrates teil (Nachrückverfahren).
- (3) An den Sitzungen des Fakultätsrates können sowohl im öffentlichen als auch nichtöffentlichen Teil beratend mit Antragsrecht teilnehmen: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, ein Sprecher oder eine Sprecherin des Fachschaftsrates sowie ein Mitglied der Promovierendenvertretung (vgl. §18 Abs. 6 Satz 5 HSG LSA).
- (4) Der Dekan oder die Dekanin kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater und Beraterinnen einladen. Stimmberechtigte Mitglieder können beim Dekan oder der Dekanin die Einladung von Beratern und Beraterinnen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beantragen. Entspricht der Dekan oder die Dekanin diesem Antrag nicht, entscheidet der Fakultätsrat durch Beschluss.
- (5) Ein Mitglied der Fakultät, dessen Vorschlag zur Tagesordnung behandelt wird, ist in der Regel als Berater oder Beraterin einzuladen, sofern er/sie nicht schon stimmberechtigtes Mitglied ist.

- (6) Berater und Beraterinnen gemäß Absatz 4 und Absatz 5 haben weder Antrags- noch Stimmrecht.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist bei Beginn der Sitzung durch den Dekan oder die Dekanin festzustellen. Bei Bedarf wird die Beschlussfähigkeit während der laufenden Sitzung wiederholt festgestellt.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit des Fakultätsrates nach Absatz 1 nicht gegeben, kann der Dekan oder die Dekanin unverzüglich eine erneute Einberufung des Fakultätsrates unter Wahrung der in § 1 (2) genannten Frist veranlassen.

§ 6 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Dekan oder die Dekanin ist Vorsitzender oder Vorsitzende des Fakultätsrates. Er bzw. sie leitet die Beratungen, eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfalle des Dekans oder der Dekanin übernimmt der Prodekan oder die Prodekanin den Vorsitz im Fakultätsrat mit allen Rechten und Pflichten des Dekans oder der Dekanin.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt zahlreiche Wortmeldungen vor, so kann der Dekan oder die Dekanin eine Beschränkung der Redezeit vornehmen. Erhebt sich gegen diese Regelung Widerspruch, so entscheidet der Fakultätsrat über die Redezeitbeschränkung durch Beschluss.
- (3) Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ sind vorrangig zu behandeln; hierzu ist nur eine Gegenrede zulässig.
- (4) Der Dekan oder die Dekanin kann einem stimmberechtigten Mitglied bei anhaltend unsachlichen oder beleidigenden Äußerungen das Wort entziehen. Wird dagegen durch ein drittes Fakultätsratsmitglied Widerspruch eingelegt, entscheidet der Fakultätsrat durch Abstimmung.
- (5) Der Dekan oder die Dekanin kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Einem Berichterstatter oder Berater oder einer Berichterstatterin oder Beraterin kann zur Klarstellung eines Sachverhaltes auch außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden.
- (7) Stimmberechtigte Mitglieder können jederzeit nach Absatz 3 den Schluss der Debatte beantragen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben und liegt kein weiterer Antrag dazu vor, so gilt der betreffende Tagesordnungspunkt als erledigt; liegt ein Antrag

vor, so erfolgt die Abstimmung über den Antrag nach nochmaligem Anhören des Antragstellers oder der Antragstellerin und höchstens einer Gegenrede.

§ 7 Abstimmungen

- (1) (Erweiterter Fakultätsrat) Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge, für die Durchführung von Habilitationsverfahren und für die Beschlussfassung über Habilitationsordnungen wirken alle Professoren und Professorinnen der Fakultät sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der Fakultät, soweit sie habilitiert sind, stimmberechtigt mit. An der Beschlussfassung über Promotionsordnungen wirken auch Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen mit, die nicht habilitiert sind.
- (2) Entscheidungen, welche die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Professoren und Professorinnen unmittelbar betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Fakultätsrates auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat stimmberechtigt angehörenden Professoren und Professorinnen. Hierzu ist die Anzahl der Ja-/Nein-Stimmen/Enthaltungen/ungültigen Stimmen seitens der professoralen Mitglieder gesondert zu ermitteln und zu protokollieren. Stimmen bei einer Abstimmung in den in Satz 1 genannten Fällen die Mehrheit des Gremiums und die Mehrheit der Professoren/Professorinnen nicht überein, ist unverzüglich ein zweiter Abstimmungsgang durchzuführen. Kommt im zweiten Abstimmungsgang kein Beschluss mit übereinstimmenden Mehrheiten zustande, so ist für die Entscheidung die im zweiten Abstimmungsgang ermittelte Mehrheit der dem Gremium stimmberechtigt angehörenden Professoren/Professorinnen maßgeblich.
- (3) Im Fall von Entscheidungen nach Absatz (2) (also insbesondere bei Abstimmungen über Berufungen), bei welcher der in Absatz (1) genannte Personenkreis stimmberechtigt mitwirkt, entspricht die Zahl der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren und Professorinnen dabei der Summe der Anzahl der in den Fakultätsrat gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des Dekans bzw. der Dekanin, soweit er/sie nicht gewähltes Mitglied in der Gruppe der HochschullehrerInnen ist, (unabhängig von ihrer tatsächlichen Anwesenheit) und der Anzahl der weiteren stimmberechtigten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die bei der Abstimmung anwesend sind und ihre Stimme abgegeben haben.
- (4) Vor jeder Abstimmung sind der Antrag und die Fragestellung für die Abstimmung unmissverständlich zu formulieren. Liegen mehrere Anträge zu einem Punkt vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
- (5) Entscheidungen gelten, soweit andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, als gefasst, sofern die Anzahl der „Ja“-Stimmen größer als die Anzahl der „Nein“-Stimmen ist. Stimmenthaltungen bleiben also unberücksichtigt. Eine Entscheidung gilt als einstimmig getroffen, falls keine „Nein“-Stimmen abgegeben werden.
- (6) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrates ist geheim abzustimmen.

- (7) Entscheidungen in Personalangelegenheiten und über Berufungslisten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (8) Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll (§ 9) aufgenommen. Dem Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes, im Protokoll festzuhalten, wie es gestimmt hat, ist stattzugeben. Das gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe.
- (9) Bei Angelegenheiten des Studiums oder der Prüfungen sind die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der Studierenden anlässlich der Abstimmung gesondert zu zählen. Lehnen alle Mitglieder der Gruppe der Studierenden die Beschlussfassung ab, muss der Fakultätsrat auf Antrag dieser Gruppe erneut in der nachfolgenden Sitzung in der konkreten Angelegenheit beraten, es sei denn, sie ist unaufschiebbar oder eine Personal-/Berufungsangelegenheit (vgl. § 77 Abs. 4 HSG LSA).

§ 8

Kommissionen und Ausschüsse

- (1) Zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für bestimmte Aufgaben des Fakultätsrates kann dieser Kommissionen und Ausschüsse bilden. Die Vertreter/innen der einzelnen Gruppen in den Kommissionen und Ausschüssen werden von den Vertreter/inne/n der betreffenden Gruppen des Fakultätsrates berufen. Der oder die Vorsitzende einer Kommission bzw. eines Ausschusses wird vom Fakultätsrat berufen. Zur Mitarbeit in Ausschüssen und Kommissionen unter gleichen Rechten können auch Mitglieder anderer Fakultäten gebeten werden.
- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse beschließen über Vorschläge an den Fakultätsrat. Den Kommissionen und Ausschüssen können widerrufliche Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Übertragung ist zu befristen.
- (3) In den Kommissionen und Ausschüssen findet diese Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, sofern andere Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

§ 9

Protokoll

- (1) Über Teilnahme, Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzung wird ein Protokoll geführt. Die Verantwortung trägt der Dekan oder die Dekanin. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter oder der Sitzungsleiterin im Sinne von § 6 Absatz (1) zu unterzeichnen.
- (2) Erklärungen zum Protokoll bedürfen der Schriftform. Vor der Aufnahme in das Protokoll sind sie dem Fakultätsrat bekannt zu geben.
- (3) Das Protokoll soll innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung fakultätsüblich bereitgestellt werden. Ein Exemplar ist als Ablagenachweis zu führen.

- (4) Das Protokoll ist vom Fakultätsrat zu genehmigen, in der Regel in der nachfolgenden Sitzung.
- (5) Einwendungen gegen das Protokoll sind nur mit der Begründung zulässig, dass der Verlauf und die Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.
- (6) Wichtige Beschlüsse werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 10

Vertraulichkeit

- (1) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.
- (2) Abstimmungsergebnisse können, sofern ihre Vertraulichkeit nicht nach gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist oder beschlossen wurde, mitgeteilt werden.

§ 11

Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind nur dann zulässig, wenn ein schriftlicher Änderungsantrag in vollem Wortlaut den Mitgliedern des Fakultätsrates so rechtzeitig vorliegt, dass die Änderungen oder Ergänzungen als ordentlicher Tagesordnungspunkt in einer Tagesordnung behandelt werden können (§ 2 Absatz 1).

§12

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 02.11.2022 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 06.05.2020 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.



Prof. Dr. Alexander Pott

Dekan